Arbeitskreis Asyl c/o Ralf Poppe Querweg 33 21698 Harsefeld Harsefeld, den 23. Juni 2014 T 04164 878987 M 0170 3110390 ralf.poppe@gmx.net

An das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Herrn Minister Boris Pistorius Lavesallee 6 30169 Hannover

Existenzbedrohende Leistungskürzungen für Asylsuchende - Ministererlass

Sehr geehrter Herr Minister Pistorius,

ich bin Kommunalpolitiker in Harsefeld, Kreis Stade, und engagiere mich ehrenamtlich für Flüchtlinge im Arbeitskreis Asyl, Harsefeld, und in der Bürgerinitiative Menschenwürde, Landkreis Stade.

Bei Sprechstunden für Asylbewerber erfuhr ich, dass der Landkreis Stade Geduldeten anscheinend pauschal 25% der ihnen nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) bemessenen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehenden Leistungen kürzt.

Die Landkreisverwaltungsleitung bestätigte diese Kürzungen nach § 1a AsylbLG am 2. Juni 2014 und begründete sie damit, dass jeder Mensch entweder selbst oder über Dritte einen Pass beschaffen könne. Wer dies nicht tue, verstoße gegen die Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung und müsse deshalb mit 25% weniger Geld auskommen.

Meiner Meinung nach verletzt der Landkreis mit den Kürzungen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das laut BVerfG auch Ausländer haben, siehe Link zur Pressemitteilung unten. Auch einige Landessozialgerichte in Deutschland sehen für derartige Kürzungen keinen Raum. Aus diesem Grund wies das Schleswig-Holsteinische Innenministerium am 2. August 2013 seine Sozial- und Ordnungsämter an, das Existenzminimum von geduldeten Flüchtlingen nicht zu kürzen, siehe Link zum Erlass unten.

Das Vorgehen des Landkreises Stade und sicher auch anderer niedersächsischer Landkreise passt nicht zur Ausländerpolitik unserer neuen Landesregierung, in der Sie das Amt des Innenministers bekleiden. Lassen Sie nicht zu, dass niedersächsische Ordnungs- und Sozialämter das Grundrecht der Asylsuchenden auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzen.

Bitte weisen Sie die niedersächsischen Ordnungs- und Sozialämter an, den bei uns Schutz suchenden Flüchtlingen das Existenzminimum nicht weiter zu kürzen und die Vorschrift § 1a AsylbLG ab sofort bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Über eine positive Antwort würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen Arbeitskreis Asyl, Harsefeld BVerfG-Pressemitteilung 56/2012 zum Urteil vom 18.7.2012 http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-056.html

Erlass des IM SH zum § 1a AsylbLG http://www.frnrw.de/recht/erlasse/asylbewerberleistungsgesetz-asylblg/item/download/1807_b06358a7a019aeecae89a4114c6a7758